

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. Mai 1964

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 22) Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Einführung des dritten Bandes der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 23) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1964 vom 3. April 1964
- 24) 2. Kirchengesetz vom 3. April 1964 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954
- 25) Vornahme von Amtshandlungen der Pastoren an Gliedern anderer Kirchgemeinden sowie

außerhalb der eigenen Kirchgemeinde (Dimisoriale-Bestimmungen)

- 26) Erlaß der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen mit Wirkung vom 1. April 1964 an.
- 27) Prüfungskommission für die kirchenmusikalischen Prüfungen
- 28) Prüfungskommission für die katechetischen Prüfungen
- 29) Nachtrag zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1964

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22) /136/ II 21 a III

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

vom 3. April 1964

über die Einführung des dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

(1) Der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene „Dritte Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im Folgenden als Agende III bezeichnet) wird zum 1. Sonntag im Advent 1964 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als landeskirchliche Agende eingeführt.

(2) Die in Agende III enthaltenen Ordnungen treten nach Maßgabe der in den §§ 2–4 dieses Kirchengesetzes getroffenen Bestimmungen an die Stelle der bislang geltenden „Formulare für die kirchlichen Amtshandlungen“ vom Jahre 1923.

§ 2

Der Oberkirchenrat gibt die erforderlichen Anweisungen für die Einführung der Agende III in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, zusätzliche Vorschriften zu den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III (Studienausgabe S. 9 – 14) zu geben, wie es der Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. April 1961 über die Einführung der Agende III in Ziff. 6 a für die Gliedkirchen vorsieht.

§ 4

Bis zur Neuordnung der Konfirmation gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die in Abschnitt „Die Konfirmation“ Agende III (Studienausgabe S. 81 – 93) gegebene Ordnung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. April 1964
Der Oberkirchenrat
Beste

23) G. Nr. /24/ I 18 a 1964

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1964

vom 3. April 1964

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1964 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	8 026 879,00 DM
B. Ausgabe	8 875 166,00 DM
Fehlbetrag	648 287,00 DM

§ 2

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Bruttoaufkommen des Rechnungsjahres 1963 beträgt $4\frac{1}{2}$ v. H.; $\frac{1}{2}$ v. H. des Brutto-Steueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 nicht vor dem 1. Januar 1965 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge.

Schwerin, den 3. April 1964

Der Oberkirchenrat
Beste

24) /23/ K. St. 202

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**2. Kirchengesetz vom 3. April 1964
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
vom 3. Juni 1954**

§ 1

Die Ziffer (3) des § 2 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1954 — erhält folgende neue Fassung:

Von Kirchengliedern, die ausschließlich eine Rente oder sonstige nicht kirchensteuerpflichtige Einkünfte beziehen, wird ein gestaffelter jährlicher Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld) gemäß nachstehender Staffel erhoben:

Bei monatlichen Einkünften

über 150,— DM bis 175,— DM	6,— DM	jährlich
„ 175,— DM „ 200,— DM	8,— DM	„
„ 200,— DM „ 225,— DM	10,— DM	„
„ 225,— DM „ 250,— DM	12,— DM	„
„ 250,— DM „ 275,— DM	15,— DM	„
„ 275,— DM „ 300,— DM	17,— DM	„
„ 300,— DM „ 325,— DM	20,— DM	„
„ 325,— DM „ 350,— DM	23,— DM	„
„ 350,— DM „ 375,— DM	26,— DM	„
„ 375,— DM „ 400,— DM	29,— DM	„
„ 400,— DM „ 425,— DM	32,— DM	„
„ 425,— DM „ 450,— DM	35,— DM	„
„ 450,— DM „ 475,— DM	38,— DM	„
„ 475,— DM „ 500,— DM	41,— DM	„
„ 500,— DM „ 525,— DM	44,— DM	„
„ 525,— DM „ 550,— DM	47,— DM	„
„ 550,— DM „ 575,— DM	50,— DM	„
„ 575,— DM „ 600,— DM	55,— DM	„

Bei monatlichen Einkünften über 600,— DM beträgt der Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld) jährlich 10 Prozent des Monatsbetrages.

§ 2

Diese Änderung gilt vom Steuerjahr 1964 ab.

Schwerin, den 3. April 1964

Der Oberkirchenrat
Beste

Dimissoriale — Bestimmungen

25) G. Nr. /170/ II 6

Vornahme von Amtshandlungen der Pastoren an Gliedern anderer Kirchgemeinden sowie außerhalb der eigenen Kirchgemeinde (Dimissoriale-Bestimmungen)

I. Der Pastor und die Glieder einer Kirchgemeinde sind aneinander gewiesen. Der Pastor ist der berufene Seelsorger seiner Gemeinde. Er allein hat das Recht zur öffentlichen Wortkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Vornahme von Amtshandlungen innerhalb der Kirchgemeinde, als deren Hirte er berufen ist. Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie sich an ihren Pastor halten.

Für die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde läßt § 5 Abs. 1 der Verfassung der Landeskirche den Wohnsitz maßgebend sein: „Die Kirchgemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben und aus der Kirche nicht ausgetreten sind.“ (Der Begriff des Wohnsitzes ist § 7 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches entnommen: „Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.“) Dabei begründet auch ein ohne den Willen ständiger Niederlassung genommener Aufenthalt die Verantwortlichkeit der Kirchgemeinde des Aufenthaltsortes. Das ist zum Beispiel bei Schülern, Studenten, für längere Zeit abgeordneten Werkträgern, Kranken in Sanatorien usw. der Fall. Auch wenn diese Gemeindeglieder an ihren bisherigen Wohnsitz zurückzukehren beabsichtigen, können sie doch den Dienst der Kirche am Ort ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen.

Am 1. Juli 1964 tritt § 27 des Pfarrergesetzes in Kraft. Er lautet:

„1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.“

Zuständig für alle Amtshandlungen ist grundsätzlich der Gemeindepastor. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen entscheidet in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Zuständigkeit die örtliche Regelung.

II. Ein Pastor muß, wenn er Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden vornehmen will, eine Erlaubnis (Dimissoriale) des zuständigen Pastors besitzen. Diese aus altem kirchlichen Recht stammende Regelung enthält sowohl eine Vollmacht des zuständigen Pastors an den Erwählten, in seinem Namen tätig werden zu können als auch eine Erlaubnis an das Gemeindeglied, sich an den erwählten Pastor wenden zu dürfen. Das Dimissoriale gewährleistet zugleich die Nachprüfung, ob die begehrten Amtshandlungen nach der geltenden kirchlichen Ordnung gewährt werden können oder ob sie versagt werden müssen. Gemeindeglieder, die eine Amtshandlung durch einen von ihnen erwählten Pastor vornehmen lassen wollen, müssen sich daher zunächst an ihren örtlich zuständigen Pastor wenden und einen Abmelde- oder Entlassungsschein (Dimissoriale) erbitten.

Das Dimissoriale wird in der Form eines Abmelde- oder Erlaubnissscheines erteilt, wenn der erwählte Pastor die Amtshandlung innerhalb seines Kirchspiels vornehmen will. Beabsichtigt der erwählte Pastor, die Amtshandlung außerhalb seines Kirchspiels vorzunehmen, ist außerdem noch die Zustimmung des für den Ort der Amtshandlung zuständigen Pastors erforderlich. Gemeindeglieder, die ein Dimissoriale begehren, müssen dem zuständigen Pastor die notwendigen Unterlagen vorlegen. Der zuständige Pastor ist verpflichtet, vor der Erteilung des Dimissoriales zu prüfen, ob die gewünschte Amtshandlung nach der Ordnung der Kirche und den staatlichen Gesetzen zulässig ist, ob nicht Gründe der Kirchenzucht entgegenstehen oder sonstige berechtigte Bedenken vorliegen. Fehlsame Entscheidungen wird der Pastor dann vermeiden, wenn er beachtet, daß er für Amtshandlungen, die er selbst nicht vollziehen dürfte, auch kein Dimissoriale geben kann. Durch das Dimissoriale erteilt er dem von dem Gemeindeglied erwählten Pastor nicht nur die Erlaubnis, an seiner Stelle zu amtieren, das Dimissoriale stellt vielmehr zugleich auch eine Vollmacht an den erwählten Pastor dar. Der zuständige Pastor als Vollmachtgeber kann aber nicht mehr Vollmacht übertragen, als er selbst besitzt. Die von dem zuständigen Pastor vorzunehmende Prüfung muß sich auch darauf erstrecken, ob nach der Ordnung der Kirche der von dem Gemeindeglied in Aussicht genommene Amtsträger die vorgesehene Amtshandlung vollziehen kann. Das Dimissoriale ist schriftlich zu erteilen und von dem ausstellenden Pastor unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen. Damit stellt das Dimissoriale eine kirchliche Urkunde dar. In dem Dimissoriale sind der Antragsteller, die begehrte Amtshandlung und, wenn irgend möglich, auch der erwählte Pastor anzugeben. Ferner muß in dem Di-

missoriale eine Mitteilung darüber enthalten sein, ob der zuständige Pastor vor der Ausstellung bereits die Bestimmung der Lebensordnung beachtet hat, die zu der Amtshandlung gehört (zum Beispiel Traugespräch).

Liegen Gründe vor, die es notwendig machen, das Dimissoriale abzulehnen, sind sie dem Gemeindeglied bekanntzugeben und dem Pastor, der für die Amtshandlung vorgesehen war, unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Versagung ist ein Einspruch bei dem Landessuperintendenten möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Dem erwählten Pastor obliegen folgende Pflichten: Er darf die Amtshandlung, von Nötfällen abgesehen, nur vornehmen, wenn ihm das Dimissoriale vorliegt. Andererseits wird der erwählte Pastor durch das Dimissoriale nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen. Es steht in seiner pflichtgemäßen Entscheidung, ob er dem an ihn herangetragenen Wunsch stattgeben kann und will. Dabei muß er ernstlich prüfen, ob er aus Rücksicht auf den Pastor und die Kirchengemeinde dem Antragsteller nicht raten muß, sich an seinen zuständigen Pastor zu halten.

Das Dimissoriale bildet für den erwählten Pastor die Unterlage dafür, daß die begehrte Amtshandlung zulässig ist. Er kann sich grundsätzlich darauf verlassen, daß der zuständige Pastor die erforderlichen persönlichen und sachlichen Prüfungen durchgeführt hat. Erlangt er jedoch davon Kenntnis, daß Bestimmungen der Lebensordnung der begehrten Amtshandlung entgegenstehen, so darf er sie unbeachtet des Dimissoriale nicht vollziehen. In diesem Fall hat er dem zuständigen Pastor sofort Mitteilung zu machen.

Ein Dimissoriale ist auch dann zu verlangen, wenn Angehörige einer anderen evangelischen Kirche von einem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eine Amtshandlung begehren. Ebenso bedürfen die Pastoren anderer Landeskirchen eines Dimissoriales, wenn sie an Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Amtshandlungen vollziehen wollen.

- III. Für die einzelnen Amtshandlungen ist zu beachten: Für die **Taufe** ist nach I, 6 der Lebensordnung vom 2. Dezember 1955 – Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 5/6 – der Pastor zuständig, in dessen Gemeinde die Eltern (Mutter) wohnen. Das gilt auch bei Taufen in Krankenhäusern, Kinderheimen o. ä. Die Bestimmung ist sinngemäß für die Taufe Erwachsener anzuwenden.

Für alle auswärtigen Paten muß der die Amtshandlung vollziehende Pastor sich Patenbescheinigungen vorlegen lassen. Falls von einem Pastor Patenbescheinigungen erbeten werden, darf er solche nur auf Grund der Nachprüfung der wirklichen Verhältnisse ausfertigen. Er muß sie mit seiner Unterschrift und dem Kirchensiegel versehen.

Für die **Konfirmation** und den ihr vorangehenden Konfirmandenunterricht sieht II, 5 der Lebensordnung den Pastor vor, in dessen Kirchengemeinde die Eltern oder die Erziehungsberechtigten oder das Kind wohnen.

Für die **Trauung** erklärt Ziffer 3 der Handreichung zu Abschnitt VII, 3 der Lebensordnung die Kirchengemeinden für zuständig, in denen die Brautleute wohnen. Die Landeskirchenordnung sieht ferner den Pastor für zuständig an, in dessen Kirchengemeinde das Ehepaar seinen Wohnsitz nimmt. Auch am Wohnsitz der Eltern des Brautpaares ist üblicherweise eine kirchliche Zuständigkeit für die Trauung gegeben. Unter allen diesen Pastoren können die Brautleute wählen, ohne ein Dimissoriale zu benötigen.

Der Pastor, für welchen das Brautpaar sich entscheidet, hat den für den Wohnsitz des anderen Verlobten zuständigen Pastor – gegebenenfalls die

für die Wohnsitze beider Brautleute zuständigen Pastoren – von der Anmeldung der Trauung zu unterrichten, verbunden mit dem Ersuchen, ihm etwa bestehende Trauhindernisse unverzüglich mitzuteilen.

Bei Trauungen muß der erwählte Pastor, wenn die Verlobten verschiedenen Kirchengemeinden angehören, von jedem der beiden Heimatpastoren ein Dimissoriale erhalten. Auch muß sich der erwählte Pastor gemäß Ziffer 2 der Handreichung zum Abschnitt VII der Lebensordnung vor einer Trauung nachweisen lassen, daß die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat.

Für die **kirchliche Bestattung** ist nach Ziffer 2 der Handreichung zum Abschnitt VIII der Lebensordnung der Pastor des Bestattungsortes zuständig. Außerdem sind die Pastoren des Wohnsitzes und des Sterbeortes zuständig. Werden die Pastoren des Sterbeortes oder des Bestattungsortes in Anspruch genommen, haben sie bei dem Pastor des Wohnsitzes festzustellen, ob kirchliches Geleit gewährt werden kann.

Die **Wiederaufnahme in die Kirche** erfolgt nach Abschnitt XI, 3 der Lebensordnung in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche **übertreten**, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt, wie Abschnitt XI, 1 der Lebensordnung bestimmt.

Wer den Wiedereintritt oder den Übertritt in einer Kirchengemeinde nachsucht, in der er sich vorübergehend aufhält – etwa bei einer Kur, bei Heilstättenbehandlung, Arbeitsauftrag o. a. m. – kann nicht aufgenommen werden, bevor sich nicht der Pastor des Aufenthaltsortes mit dem Pastor des Heimatortes in Verbindung gesetzt und dessen Zustimmung – beim Wiedereintritt auch die des Kirchengemeinderates – eingeholt hat.

Vom Einhalten der vorstehenden Bestimmungen kann abgesehen werden in dringenden Nötfällen. Ein dringender Notfall liegt vor etwa für die Taufe bei Lebensgefahr des Kindes, für die Trauung bei Lebensgefahr eines der Verlobten. Bei Begräbnissen ist ein dringender Notstand etwa dann gegeben, wenn jemand in weiter Entfernung von seinem Heimatort stirbt, nicht übergeführt werden kann und der für den Heimatort zuständige Pastor auch telefonisch oder telegraphisch nicht um seine Zustimmung gebeten werden kann

- IV. Alle Amtshandlungen sind in das Kirchenbuch der Kirche einzutragen, in deren Kirchspiel sie vollzogen wurden, und zwar auch dann, wenn ein auswärtiger Pastor sie auf Grund eines Dimissoriale vorgenommen hat. Findet die Amtshandlung außerhalb der Wohnsitzgemeinde statt, wird sie in deren Kirchenbuch ohne Nummer eingetragen. Der Pastor, der auf Grund eines Dimissoriale eine Amtshandlung vollzogen hat, hat diese dem zuständigen Pastor unverzüglich anzuzeigen, bei der Trauung von Verlobten aus verschiedenen Gemeinden den Pastoren beider Heimatkirchen sowie dem Pastor der Gemeinde, in welchem das Ehepaar seinen Wohnsitz nimmt. Die kirchlichen Gebühren stehen bei Amtshandlungen, die außerhalb der Heimatgemeinde vollzogen werden, der in Anspruch genommenen örtlichen Kirche zu.
- V. Nimmt ein unzuständiger Pastor eine Amtshandlung vor, ohne daß ein dringender Notstand besteht oder ein Dimissoriale erteilt ist, so wird die Amtshandlung dadurch nicht ungültig. Der Pastor verletzt jedoch seine Amtspflicht und kann auf Grund der für einen solchen Fall geltenden kirchlichen Ordnung zur Verantwortung gezogen werden.

Schwerin, den 14. April 1964

Der Oberkirchenrat
Beste

Erlaß der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen mit Wirkung vom 1. April 1964 an

Nachstehend wird die am 1. April 1964 in Kraft getretene Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 18. Februar 1964 mitgeteilt. Sie ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. März 1964 Teil II Nr. 22 Seite 195 verkündet.

Um zu verhindern, daß sich Schuldner durch häufigen Arbeitsplatzwechsel den Wirkungen einer Lohnpfändung entziehen, stellt die Erste Durchführungsbestimmung den Grundsatz auf, daß Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die sich auf das Arbeitseinkommen des Schuldners richten, auch bei einem Arbeitsplatzwechsel in Kraft bleiben und sich auf das künftige Arbeitseinkommen erstrecken. Die Verordnung verpflichtet im Falle eines Arbeitsplatzwechsels den bisherigen Betrieb und den Betrieb, welcher einen Werk tätigen neu einstellt, sich darüber zu verständigen, ob und welche Pfändungen des Arbeitseinkommens vorliegen und das Gericht einzuschalten. Sowohl der bisherige als auch der Betrieb, welcher den Werk tätigen neu einstellt, haften den Gläubigern gegenüber für den Schaden, welcher entsteht, wenn die in der Ersten Durchführungsbestimmung vorgesehenen Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Auch bei einem Übergang von einer kirchlichen Dienststelle zu einer anderen wird das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und ein neues begründet. Daher ist auch in diesem Fall nach der Ersten Durchführungsbestimmung zu verfahren.

Schwerin, den 11. April 1964

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage
Schill

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen. Vom 18. Februar 1964

Um die Pfändung von Arbeitseinkommen zu vereinfachen und zu beschleunigen, und um einmal eingeleitete Maßnahmen zur Pfändung von Arbeitseinkommen bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners aufrechtzuerhalten, wird auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I, S. 429) im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt.

§ 1

Grundsatz

Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner auf Grund eines neuen Arbeitsverhältnisses Anspruch hat.

§ 2

Pflichten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Allen Werk tätigen, die Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitsverhältnissen zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dergl.) durch den Betrieb eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, ob eine Pfändung des Arbeitseinkommens angeordnet ist oder nicht. Die Aushängung ist in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken.

(2) Liegt eine Pfändung von Arbeitseinkommen vor, so ist in die Bescheinigung aufzunehmen:

- das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat;
- die Art und die Höhe der Forderung;
- die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;

Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht durch Übersendung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unter Beifügung einer Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu unterrichten.

§ 3

Pflichten bei Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses hat der Werk tätige die im § 2 bezeichnete Bescheinigung dem einstellenden Betrieb vorzulegen. Der einstellende Betrieb hat die Bescheinigung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von dem Werk tätigen einzuziehen und dies in den betrieblichen Unterlagen zu vermerken. Kann der Werk tätige die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat sie der einstellende Betrieb von der letzten Arbeitsstelle unverzüglich anzufordern.

(2) Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß das Arbeitseinkommen gepfändet ist, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(3) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(4) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb als neuer Drittschuldner den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teils an den Gläubiger abzuführen.

§ 4

Haftung des Drittschuldners

(1) Stellt der bisherige Drittschuldner die Bescheinigung nach § 2 dem Werk tätigen nicht aus, übersendet er sie nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht oder sendet er den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht an das Gericht zurück, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(2) Schließt der neue Drittschuldner mit dem Werk tätigen ein Arbeitsverhältnis ohne Vorlage der Bescheinigung ab bzw. fordert er diese Bescheinigung nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner an, unterläßt er die Einbehaltung der Beträge oder führt er nach Zustellung der Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die einbehaltenen Beträge nicht an den Gläubiger ab, so haftet er dem Gläubiger für den diesem daraus entstehenden Schaden.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 5

Pflichten des Gerichts

(1) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(2) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(3) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat.

§ 7

Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die auf Grund der §§ 2 und 3 Absatz 2 von den Betrieben auszustellenden Bescheinigungen und Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 4 gegebenen Beispielen abzufassen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

Der Minister der Justiz Dr. Benjamin

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau wohnhaft: hat mit Wirkung vom das Arbeitsrechtsverhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet. Gegen ihn/sie liegt kein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor.

Stempel

Unterschrift

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung Bescheinigung

über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau wohnhaft: hat mit Wirkung vom das Arbeitsrechtsverhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet. Gegen ihn/ sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor: Kreisgericht: Aktenzeichen: Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

DM

Name und Anschrift des Gläubigers:

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monatlich ein durchschnittlicher Betrag von DM einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

Stempel

Unterschrift

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung Mitteilung an das Gericht über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau wohnhaft:

hat mit Wirkung vom das Arbeitsrechtsverhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet. Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschuß:

Kreisgericht: Aktenzeichen: Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

DM

Name und Anschrift des Gläubigers:

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

An den Gläubiger wurden ab bis zum durch Überweisung folgende Zahlungen geleistet:

DM

DM

insgesamt DM

Stempel

Unterschrift

Anlage 4

zu § 3 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung Mitteilung an das Gericht Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau wohnhaft:

hat mit Wirkung vom das Arbeitsrechtsverhältnis mit

(Name und Sitz des Betriebes)

aufgenommen. Gegen ihn/ sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht: Aktenzeichen: Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

DM

Name und Anschrift des Gläubigers:

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis zur Zustellung der Ausfertigung wird von dem Arbeitseinkommen des Schuldners monatlich ein Betrag von DM einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

Stempel

Unterschrift

27) G.Nr./676/ VI 48 0

**Prüfungskommission
für die kirchenmusikalischen Prüfungen**

Der Oberkirchenrat hat die Prüfungskommission für die kirchenmusikalischen Prüfungen in der Landeskirche neu gebildet.

Sie besteht aus folgenden Herren:

Oberkirchenrat Timm als Vorsitzender
Kirchenmusikdirektor Gothe
Kirchenmusikdirektor Bruhns
Pastor Heintzeler
Kantor Schoknecht
sämtlich Schwerin

Schwerin, den 15. April 1964

Der Oberkirchenrat
H. Timm

28) G.Nr. /964/ II 43 r

**Prüfungskommission
für die katechetischen Prüfungen**

Der Oberkirchenrat hat die Prüfungskommission für die katechetischen Prüfungen in der Landeskirche in folgender Zusammensetzung bestätigt:

Oberkirchenrat Timm als Vorsitzender
Rektor Dr. Rütz
Pastor Heintzeler
Dozentin Martha Kühne

Vikarin Ilse-Margret Kulow
Kreiskatechet Krempien
Fräulein Annemarie Steidtner
sämtlich Schwerin

Schwerin, den 15. April 1964.

Der Oberkirchenrat
H. Timm

29) G.Nr. /68/ II 1 q⁷

**Nachtrag
zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode
— Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964**

Pastor Sibrand Siegert in Waren wurde vom Oberkirchenrat und dem Landessynodalausschuß als geistliches Mitglied in die Landessynode gewählt.

Schwerin, den 6. April 1964.

Der Oberkirchenrat
Beste

Berichtigung

Das Amtsblatt Nr. 6/1964 trägt die Zeitzahlen 31 bis 38. Es wird gebeten, sie — insbesondere beim Einbinden — zu berichtigen.

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Horst Halbrock in Kladrum auf die Pfarre in Belitz zum 1. Mai 1964

/123/¹ Belitz, Pred.

Pastor Walter Romberg in Malchin auf eine Pfarre in Schwerin-St. Paul zum 1. Mai 1964.

/340/¹ Schwerin-St. Paul, Pred.

Abordnung:

Hilfsprediger Peter Wagner aus Wredenhagen zur Hilfeleistung in die Gemeinde Karchow bei Röbel abgeordnet.

/259/ Karchow, Pred.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Otto Fuhrmann in Gielow auf seinen Antrag zum 30. September 1964.

/66/ Otto Fuhrmann, Pers.-Akten

**Die II. theol. Prüfung
haben am 12. und 13. April bestanden**

die Vikare

Hans Bohn aus Kalkhorst

Hans Peter Burghardt aus Schwanbeck
und die Vikarin

Gisela Albrecht aus Boizenburg

/18/ Hans Bohn, Pers.-Akten

**Beauftragt wurden
mit dem katechetischen Dienst**

zum 1. Februar 1964

Die C-Katechetin Gertrud Weicker aus Alt Meteln in der Gemeinde Alt Meteln.

/46/ Alt Meteln, Christenlehre

zum 15. April 1964:

Die B-Katechetin Gisela Radziwill, geb. Malcherek, aus Magdeburg in den Kirchengemeinden Rostock.

/1/ Gisela Radziwill, Pers.-Akten

**Ernannt zur B-Katechetin wurde
zum 1. April 1964**

Fräulein Hildegard Müller in Polchow.

/1/ Hildegard Müller, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 1

Belitz, 1. 5. 1964

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Horst Halbrock

Seite 2

Boizenburg zur Hilfeleistung, 1. 5. 1964

bei Gisela Albrecht cand. theol. streichen,
dafür Vikarin

Gielow, 30. 9. 1964

Otto Fuhrmann, Propst streichen (i. R.)
z. Z. unbesetzt

Malchin II, 1. 5. 1964

Walter Romberg streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 3

Karchow, 1. 4. 1964

z. Z. unbesetzt streichen, dafür Peter Wagner, Hilfs-
prediger, zur Hilfeleistung abgeordnet

Wredenhagen, 1. 4. 1964

Peter Wagner, Hilfsprediger streichen, z. Z. unbesetzt
Kladrum, 1. 5. 1964

Horst Halbrock streichen, z. Z. unbesetzt

Seite 5

Kalkhorst, 1. 5. 1964

bei Hans Bohn, Vikar streichen

Seite 6

Schwerin-St. Paul, 1. 5. 1964

Walter Romberg (auf eine der Pfarren)
Schwanbeck, 1. 5. 1964

bei Hans Peter Burghardt, Vikar streichen